

Göttinger Händel-Gesellschaft e.V.

Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage aber in der Satzung in der Fassung vom 26. Mai 2017 in den §§ 5, 6 und 9. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und ggf. die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Oktober des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Die Mitgliedschaft beinhaltet das Vorkaufsrecht für Karten der Int. Händel-Festspiele Göttingen. Es gelten die entsprechenden Preise und Ermäßigungen der Festspiele.

Folgende Beiträge werden erhoben:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Vorkaufsrecht	Beitragshöhe pro Jahr
A	Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen; Erwachsene über 18 Jahre)	2 Karten pro Veranstaltung	50 €
B	Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen; Erwachsene über 18 Jahre)	5 Karten pro Veranstaltung	70 €
C	Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen bzw. Erwachsene über 18 Jahre oder juristische Personen)	7 Karten pro Veranstaltung	125 €
D	Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen bzw. Erwachsene über 18 Jahre oder juristische Personen)	10 Karten pro Veranstaltung	500 €
E	Ordentliche Mitglieder ermäßigt (Schüler, Studierende (bis 27 Jahre ¹), Freiwilligendienstleistende sowie Erwerbslose, Schwerbehinderte (ab 80 %) und Inhaber der Sozial-Card)	2 Karten pro Veranstaltung	12 €
F	Ehrenmitglieder	2 Karten pro Veranstaltung	Frei

¹ Bei nachweisbaren Kindererziehungszeiten gilt eine entsprechend höhere Altersgrenze.

Jede Mitgliedschaft kann für einen Aufpreis von 25 € zu einer „PLUS“-Mitgliedschaft erweitert werden. Diese beinhaltet die kostenfreie Zusendung der Göttinger Händel-Beiträge.

Mitglieder der Händel-Gesellschaften Halle und Karlsruhe erhalten auf die jeweiligen Mitgliedsbeiträge einen Rabatt von 50 %.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse E müssen beantragt werden; die Begründung muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse E.
4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt über ein SEPA-Lastschriftmandat zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Sollte der Termin auf keinen Bankarbeitstag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Bankarbeitstag.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5 Euro zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. März erfolgt eine Berechnung von 50 Prozent des Beitragssatzes.
8. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Sparkasse Göttingen; IBAN DE63260500010000046573; BIC NOLADE21GOE

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung muss dem Verein gegenüber mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (30.09.), also spätestens zum 30. Juni, schriftlich erklärt werden.

Göttingen, den 26. Mai 2017